



Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen für den Geschäftsbereich Anlagentechnik

§ 1

Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von GRAMM. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die GRAMM nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für GRAMM unverbindlich, auch wenn GRAMM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen/Schriftform

- I. Soweit nicht anders erklärt, ist ein durch GRAMM abgegebenes Angebot freibleibend. Ein an GRAMM gerichtetes Angebot kann GRAMM innerhalb von vier Wochen annehmen.
- II. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- III. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen ebenso wie an Daten und Datenträgern behält GRAMM sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung von GRAMM nicht zugänglich gemacht werden, sofern ihr Inhalt nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist. GRAMM wird in gleichem Umfange Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, die GRAMM vom Besteller erhalten hat, Dritten nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers zugänglich machen, sofern der Inhalt nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist; GRAMM wird ferner die Rechte des Besteller daran wahren.
- IV. Wenn und soweit eine der Vertragsparteien sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedient, gibt die andere Vertragspartei ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Unterlagen. Die Zustimmung ist gesondert einzuholen, wenn die andere Vertragspartei die Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

- I. Die Preise von GRAMM gelten "ab Werk", ausschließlich Verpackung, Verladung und Transport, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für den Fall, dass GRAMM auch mit der Aufstellung oder mit sonstigen Montage- oder Werkleistungen beauftragt ist, gilt insoweit § 8 Ziffer 1 dieser allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen.
- II. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von GRAMM nicht enthalten; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- III. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne Abzüge, wie folgt zu erbringen:
 - a. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei GRAMM an.
 - b. Die Rechnungslegung bei Anlagenverkäufen ist gekoppelt an eine Abnahme der Anlagen. Bei Abnahmen wird unterschieden zwischen:
 1. Abnahmen in Werken von GRAMM
 2. Abnahme an anderen Orten als in Werken von GRAMM.Ob eine Abnahme in einem Werk von GRAMM oder im Werk des Bestellers durchzuführen ist, hängt von der technischen Ausführung der Anlage ab.

Abnahme in Werken von GRAMM:

- 40 % bei Auftragsbestätigung
- 50 % nach Abnahme unter produktionsnahen Bedingungen zur Mustererstellung und anschließender Meldung der Versandbereitschaft. Der Versand der Anlage kann nicht vor dem Zahlungseingang bei GRAMM erfolgen.
- 10 % nach Montage und Inbetriebnahme im Werk des Bestellers jedoch spätestens 6 Wochen nach Lieferung beim Besteller

Abnahme an anderen Orten als in Werken von GRAMM:

- 40 % bei Auftragsbestätigung
- 50 % nach Fertigstellung, Vorabnahme und Meldung der Versandbereitschaft. Der Versand der Anlage kann nicht vor dem Zahlungseingang bei GRAMM erfolgen.
- 10 % nach Montage, Abnahme und Inbetriebnahme, jedoch spätestens 6 Wochen nach Lieferung

- c. Bei Montagen und sonstigen Lieferungen und Leistungen tritt Fälligkeit mit Rechnungserhalt, frühestens jedoch mit Leistungserbringung oder, wenn eine solche vertraglich vereinbart ist, mit Abnahme ein.
- d. In allen Fällen kann GRAMM jedoch für bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Lieferung oder Leistung ebenso wie für eigens angefertigte oder angelieferte Stoffe oder Bauteile Abschlagszahlungen verlangen, wenn GRAMM das Eigentum an diesen Teilen, Stoffen oder Bauteilen überträgt oder Sicherheit für die Übertragung des Eigentums leistet.

IV. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist GRAMM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Der Nachweis höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

V. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- I. Die Lieferfrist beginnt mangels abweichender Vereinbarung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist allerdings, dass der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen durch GRAMM erforderlich sind, beigebracht hat. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist ferner, dass alle technischen Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben, geklärt sind. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist ferner, dass etwaig zur Erfüllung der Unternehmerpflichten von GRAMM erforderliche Genehmigungen erteilt worden sind.



- II. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und von GRAMM unverschuldeter Umstände – z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten und Zulieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn GRAMM durch die vorgenannten Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Die Fristverlängerung beträgt maximal zwei Monate. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung nachweislich dauerhaft unzumutbar und war dies bei Vertragsschluss nicht zu erkennen, wird GRAMM von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder wird GRAMM aus den vorgenannten Gründen von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann GRAMM sich nur berufen, wenn GRAMM den Besteller unverzüglich benachrichtigt. Das im Vorstehenden Niedergelegte gilt nicht, wenn die Parteien ein sogenanntes Fixgeschäft vereinbart haben.
- III. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von GRAMM setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- IV. Gerät GRAMM in Verzug, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,2% des Lieferwertes zu verlangen. Die maximale Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 1% des Lieferwertes. GRAMM bleibt das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Verzugschaden über das Vorgenannte hinaus, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von GRAMM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRAMM beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GRAMM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRAMM beruhen. GRAMM hat zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- V. Wird GRAMM durch den Besteller, nachdem GRAMM bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist gesetzt, so ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug von GRAMM auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von GRAMM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRAMM beruhen. GRAMM hat zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- VI. Im Falle eines kaufmännischen Fixgeschäftes gemäß §376 HGB bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in diesem Fall nicht.
- VII. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GRAMM berechtigt, den GRAMM entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- VIII. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder bei Abweichen vom vereinbarten Liefertermin auf Wunsch des Bestellers trägt dieser die Kosten, die GRAMM durch längere Lagerung entstehen, ohne Nachweis mindestens in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages pro Monat.
- IX. Teilleistungen sind zulässig.

§ 5 Gefahrübergang

Ist vertraglich nichts anderes bestimmt, so ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ist dies der Fall, wird auf Wunsch des Bestellers die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und/oder Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Mängelabhängige Rechte und Gesamthaftung

- I. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Das gilt ebenso, wenn GRAMM auch mit der Aufstellung des Liefergegenstandes oder mit sonstigen Montage- oder Werkleistungen beauftragt ist. Der Besteller ist verpflichtet, Mängelanzeigen eine konkrete Beschreibung der Mängelercheinung beizufügen.
- II. Liegt ein von GRAMM zu vertretender Mangel des geschuldeten Liefergegenstandes oder der geschuldeten Aufstellungs-, Montage- oder sonstigen Werkleistungen vor, ist GRAMM zur Nacherfüllung, nach Wahl von GRAMM durch Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Neuerstellung berechtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat GRAMM nur insoweit zu tragen, als sie nicht dadurch erhöht sind, dass der Gegenstand der Lieferung oder der Aufstellungs-, Montage- oder sonstigen Werkleistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden Eigentum von GRAMM. Sollte der Besteller in der Lage sein auf Grund der Geringfügigkeit des Mangels eine Nacherfüllung nach schriftlichen oder mündlichen Anweisungen von GRAMM durchzuführen, so ist GRAMM berechtigt diese Mitwirkungsleistungen einzufordern, um den Aufwand für die Mängelbeseitigung nicht über Gebühr zu erhöhen. GRAMM fordert diese Mitwirkungsleistung nur ein, wenn nicht die Gefahr einer unsachgemäßen Nacherfüllung durch den Besteller zu einer Vergrößerung des Mangels führt. Der Besteller erwirbt zusammen mit der Anlage ein Verschleiß- und Ersatzteilpaket. Werden seitens des Bestellers während der Gewährleistungszeit Ersatzteile für die Beseitigung eines Mangels entnommen, so werden diese Ersatzteile durch die Firma GRAMM umgehend kostenlos ersetzt.
- III. Ist GRAMM zur Nacherfüllung weder in Form der Mängelbeseitigung, noch in Form der Ersatzlieferung, noch in Form der Neuerstellung bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nacherfüllung über eine GRAMM gesetzte angemessene Frist hinaus aus Gründen, die GRAMM zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.



- IV. Der Besteller darf Zahlungen bei Mängeln nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann.
- V. Bei zu Unrecht erfolgten Mängelrügen ist GRAMM berechtigt, die GRAMM entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- VI. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- VII. Soweit nachstehend nicht anders geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. GRAMM haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet GRAMM nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von GRAMM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRAMM beruhen. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GRAMM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRAMM beruhen. GRAMM hat zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Auch gilt die Haftungsfreizeichnung nicht, wenn GRAMM schuldhaft eine sogenannte "Kardinalpflicht" oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. In allen Fällen ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Bestellers im Falle von Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel des Liefergegenstandes liegen, bleiben unberührt.
- VIII. Ansprüche gegen GRAMM wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen im Zeitpunkt der Ablieferung. Die Verjährung beginnt bei Werkverträgen im Zeitpunkt der Abnahme. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Ein Rücktritt des Bestellers nach Verjährungseintritt ist unwirksam auch ohne dass GRAMM sich ausdrücklich darauf beruft.
- IX. Die Angaben in den von GRAMM bereitgestellten Dokumentationen sind bei der Verwendung und Installation erbrachter Lieferungen und Leistungen unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- X. Die Durchführung von Mangelbeseitigungsarbeiten durch GRAMM ist grundsätzlich kein Anerkenntnis der Vertragswidrigkeit der Lieferung, Aufstellungs-, Montage- oder sonstigen Werkleistung.
- XI. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches und damit auch im Falle von Verschulden bei Vertragsschluss und Nebenpflichtverletzungen, ferner im Falle von Ansprüchen aus Produkthaftung gemäß § 823 BGB – ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Regelung gilt ferner nicht, soweit GRAMM eine Garantiehaftung vertraglich übernommen hat.
- XII. Soweit die Haftung von GRAMM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Arbeitnehmern oder sonstigen Dritten, die als Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen für GRAMM handeln.
- XIII. Abgesehen von Ansprüchen gegen GRAMM wegen eines Mangels, deren Verjährung sich nach Ziffer VIII. richtet, verjähren Ansprüche des Bestellers gegen GRAMM mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von GRAMM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRAMM beruhen. Vorstehende Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GRAMM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRAMM beruhen. GRAMM hat zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Sicherungsrechte

- I. GRAMM behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag samt Nebenforderung, bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GRAMM berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Kosten für die Demontage und Rückholung trägt in diesem Falle der Besteller. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch GRAMM liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn GRAMM hätte dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch GRAMM liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist GRAMM, nachdem es die Verwertung angedroht hat, zur angemessenen Verwertung des Liefergegenstandes befugt. Der Verwertungserlös ist – abzüglich der Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- II. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, die Versicherungen nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis auch trotz Fristsetzung durch GRAMM nicht, kann GRAMM die Versicherungen auf Kosten des Bestellers selbst abschließen. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf seine Kosten durchführen.



- III. Der Besteller ist verpflichtet, GRAMM Pfändungen in die Vorbehaltsgegenstände, Beschädigungen, Abhandenkommen, Besitzwechsel oder sonstige Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsgegenstände unverzüglich anzuzeigen.
- IV. Sofern der Vollstreckungsgläubiger nicht in der Lage ist, GRAMM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer berechtigterweise erhobenen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den GRAMM entstandenen Ausfall.
- V. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, soweit eine Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegensteht. Der Besteller tritt GRAMM bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages der Rechnung von GRAMM einschließlich Mehrwertsteuer ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Bearbeitung weiterveräußert worden ist. GRAMM nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller ermächtigt. GRAMM verpflichtet sich, die Forderung erst dann einzuziehen, wenn der Besteller GRAMM gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder der Besteller die Zahlungen eingestellt hat. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, GRAMM gegenüber alle erforderlichen Angaben zu machen und alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, ferner dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen. In diesem Falle kann auch GRAMM dem jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung offen legen. Für den Fall, dass der Besteller Teile der an GRAMM abgetretenen Forderung einzieht, tritt er GRAMM bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe der eingezogenen Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Der Anspruch von GRAMM auf Herausgabe eingezogener Beträge bleibt unberührt. Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Gesamtbetrages der Rechnung von GRAMM weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen von GRAMM als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung von GRAMM.
- VI. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für GRAMM vorgenommen. GRAMM erwirbt daher das Eigentum an der neuen Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, GRAMM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GRAMM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt stehenden Liefergegenstand.
- VII. Wird der Liefergegenstand mit anderen, GRAMM nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt GRAMM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller GRAMM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für GRAMM.
- VIII. Der Besteller tritt GRAMM auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von GRAMM gegen ihn in Höhe des Endbetrages der Rechnung von GRAMM einschließlich der Mehrwertsteuer ab, die durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. GRAMM nimmt die Abtretung an. Es gilt das in Ziffer V, Absatz 2 ff. Ausgeführte.
- IX. GRAMM verpflichtet sich, die GRAMM zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von GRAMM gegen den Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GRAMM.

§ 8 Aufstellung, Montage und sonstige Werkleistungen

- I. Ist GRAMM mit der Aufstellung des Liefergegenstandes oder mit sonstigen Montage- oder Werkleistungen beauftragt, so werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, diese Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Montagebedingungen (Preisverzeichnis) von GRAMM, das auf Verlangen jederzeit überreicht wird. Vereinbarte Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Besteller ist zur Zahlung von angemessenen à-conto-Beträgen verpflichtet, die dem Leistungsstand und dem Leistungsfortschritt der Aufstellungsarbeiten oder der sonstigen Montage- oder Werkleistungen entsprechen.
- II. Der Besteller ist verpflichtet, die für Aufstellung, Montage oder sonstige Werkleistungen erforderlichen Tätigkeiten von GRAMM zu unterstützen.
- III. Der Besteller ist verpflichtet, unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur Ausführung der von GRAMM zu erbringenden Aufstellungs-, Montagearbeiten oder sonstigen Werkleistungen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:
- die ordnungsgemäße Zurverfügungstellung des Errichtungsplatzes;
 - die Bereitstellung von Hilfskräften in erforderlicher Zahl und zur erforderlichen Zeit (Maurer, Zimmerleute, Schlosser, usw., Handlanger); die Hilfskräfte sind verpflichtet, den Weisungen des Montageleiters Folge zu leisten;
 - die Ausführung branchenfremder Nebenarbeiten (Erd-, Bau-, Fundament-, Gerüstarbeiten, usw.) einschließlich der Beschaffung der insoweit erforderlichen Baustoffe;
 - die Bereitstellung aller erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe;
 - die Bereitstellung von Energie, Heizung, Licht, Druckluft und Wasser mit Anschlüssen;
 - die Bereitstellung von Materialien und Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer etwaig vertraglich vorgesehenen Erprobung und Abnahme notwendig sind;
 - den Transport von Montageteilen am Montageplatz;
 - beleuchtete und beheizte Aufenthalts- und Arbeitsräume, sanitäre Einrichtungen und Erste Hilfe-Einrichtungen;
 - infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderliche und branchenübliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen;
 - trockene und verschleißbare Gelegenheit zur Werkzeugaufbewahrung.



- IV. Zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderliche Maßnahmen obliegen dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, den Montageleiter über alle für das Montagepersonal relevanten Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- V. GRAMM kann, wenn der Besteller den vorgenannten Pflichten trotz Fristsetzung durch GRAMM nicht nachkommt, auf entsprechende Ankündigung hin die erforderlichen Maßnahmen oder Handlungen selbst vornehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung stellen.
- VI. Soweit der Besteller mit der Ausführung einer vertraglich vereinbarten Mitwirkung im Verzug gerät, hat er die durch entstehende Wartezeiten verursachten Aufenthalts- oder Reisekosten zu erstatten. Ferner hat der Besteller die entstehenden Wartezeiten selbst nach den Stundensätzen gemäß dem in Ziffer I genannten Montagebedingungen von GRAMM zusätzlich zu vergüten.
- VII. Unterlässt der Besteller eine ihm vertraglich obliegende Mitwirkung, ist GRAMM nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Hinweis darauf, dass GRAMM bei fruchtlosem Fristablauf kündigen werde, zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall behält GRAMM den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt unter Abzug dessen, was in Folge der Aufhebung des Vertragsverhältnisses an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben wurde. Für den Nachweis des dahingehenden anderweitigen Erwerbs bzw. der ersparten Aufwendungen trägt der Besteller die Darlegungs- und Beweislast.
- VIII. Für Beginn, Lauf und Verlängerung von vertraglichen Montage- oder sonstigen Leistungsfristen gilt das in § 4 I, II und III dieser allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen zur Lieferfrist Geregelte entsprechend. Für den Fall des Lieferverzuges von GRAMM gilt das in § 4 Ziffer IV bis VI dieser allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen Geregelte. Für den Fall des Annahmeverzuges des Bestellers gilt das in § 4 Ziffer VII und VIII dieser allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen Geregelte entsprechend.
- III. Auch bei Abnahmebedürftigkeit der von GRAMM geschuldeten Leistungen gilt für mangelabhängige Rechte des Bestellers und die Gesamthaftung von GRAMM § 6 dieser allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- I. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Wiener U.N.-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- II. Ist der Besteller Kaufmann, ist der Geschäftssitz von GRAMM Gerichtsstand. GRAMM ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Stand 12.12.2007

§ 9 Abnahme

- I. Bei Werkverträgen oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, zeigt GRAMM die Abnahmebereitschaft dem Besteller an. Der Besteller ist sodann zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Nicht wesentliche Mängel berechtigen nicht, die Abnahme zu verweigern. Im Falle berechtigter Abnahmeweigerung wird GRAMM Abnahmebereitschaft unverzüglich herstellen und erneut anzeigen.
- II. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem GRAMM Abnahmebereitschaft angezeigt hat, die Abnahme erklärt oder wesentliche Mängel schriftlich mitteilt, vorausgesetzt, GRAMM hat den Besteller bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft auf diese Folge hingewiesen. Ist der Hinweis unterblieben, gilt § 640 I Satz 3 BGB. Eine Nutzung der abzunehmenden Leistung durch den Besteller, gleich ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.